

Hinweise zur Verwendung der Textbausteine

Der nachfolgende Hinweistext in kursiver Schrift dient lediglich zur Information für die Nutzung der WECOBIS-Textbausteine und ist nicht Teil der jeweiligen Produkthanforderung.

Für die Verwendung der Texte in Leistungsbeschreibungen ist dieser kursive Einleitungstext daher zu löschen!

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen in Kurzfassung ("Textbaustein / Leistungsbeschreibung") und einer nachfolgenden detaillierten Anforderungsbeschreibung. Diese enthält die ausführlichen Einzelanforderungen, die sich z.B. aus den Umweltzeichen oder Labels ergeben, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen z.B. auch ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass den Bietenden die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat die Erstellerin / der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit ihrer / seiner Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzerinnen und Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS <https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbausteine / Leistungsbeschreibung

Innenwand- / Deckenfarben / Produktanforderungen Innenraumlufthygiene

[...]

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst. Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderungen zu QN5 / BNB_BN_1.1.6 sind in den Textbausteinen vollständig enthalten, werden also miterfüllt.

Besondere Hinweise + Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → [Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen](#).

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe gemäß Blauer Engel (DE-UZ 102) sind für Beschichtungen entsprechend Kategorie A und B nach Decopaint Richtlinie (ChemVOCFarbV) auf überwiegend mineralischen Oberflächen an Wand- und Decke im Innenraum einzuhalten.

Die Einhaltung des europäischen und deutschen Chemikalienrechts sowie der branchenbezogenen Regelwerke wird vorausgesetzt (z.B.: REACH-VO Anhang XVII, POP-VO Anhang I, ChemVerbV, FCKW- und F-Gase-RL, RoH S-RL, GefStoffV, VDL-RL 01, RL 92/112/EWG, 25. BImSchV, Biozidprodukte Verordnung (BPV), ChemVOCFarbV, ect.). Sofern für das spezifische Produkt weitere Stoffbeschränkungen aus anderen Vorschriften resultieren, sind diese ebenfalls einzuhalten.

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6. Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Ausschluss besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) nach REACH-Verordnung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, dürfen nicht enthalten sein. Die Anforderung gilt für alle konstitutionellen Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen). Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kandidatenliste.

Nachweismöglichkeiten:

- SDB (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 102, natureplus-Qualitätszeichen (RL 0600ff), Österr. UZ 17)
- EPD (wenn dort keine SVHC deklariert sind)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender (CMR-)Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein:

Stoffe, die gemäß der EG-VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A, Carc. 1B, Carc.2
H350: Kann Krebs erzeugen
H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen
- keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A, Muta. 1B, Muta.2
H340: Kann genetische Defekte verursachen H341: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
- reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A, Repr. 1B, Repr.2
H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen / Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen H361f: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

Stoffe, die in der TRGS 905 eingestuft sind als:

- krebserzeugend (K1, K2, K3)
- erbgutverändernd (M1, M2, M3)
- Fruchtbarkeitsgefährdend (RF1, RF2, RF3)
- fruchtschädigend (RE1, RE2, RE3)

Nachweismöglichkeiten:

- SDB (wenn dort keine entsprechenden Stoffe deklariert sind)
- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 102, natureplus-Qualitätszeichen (RL 0600ff))
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss toxischer und akut toxischer Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein:

Stoffe, die gemäß der EG-VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox 1, Acute Tox. 2, Acute Tox.3
H300: Lebensgefahr bei Verschlucken
H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt
H330: Lebensgefahr bei Einatmen
H301: Giftig bei Verschlucken
H311: Giftig bei Hautkontakt
H331: Giftig bei Einatmen
- toxisch mit spezifischer Zielorgan-Toxizität der Kategorie STOT SE 1, STOT SE 2, STOT RE 1, STOT RE 2
H370: Schädigt die Organe
H371: Kann die Organe schädigen
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373: Kann die Organe schädigen bei längerer und wiederholter Exposition

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 102, natureplus-Qualitätszeichen (RL 0600ff), Österr. UZ 17)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter umweltgefährdender Stoffe

Es dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile (d.h. Stoffe, die im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten sein:

Stoffe, die gemäß der EG-VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) in die folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

- gewässergefährdend der Kategorie Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic1, Aquatic Chronic 2
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- schädigend für die Ozonschicht der Kategorie Ozone 1

- H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 102](#), [natureplus-Qualitätszeichen \(RL 0600ff\)](#), [Österr. UZ 17](#))
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Einschränkung bzw. Ausschluss weiterer umweltgefährdender Stoffe: Blei, Alkylphenoethoxylate, perfluorierter und polyfluorierter Chemikalien

- Produkte, die Bleiverbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen der Wandfarbe nicht zugesetzt werden. Prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen dürfen bis zu 200 ppm Blei im Rohstoff enthalten sein.
- Produkte, die Alkylphenoethoxylate und/oder deren Derivate enthalten, dürfen der Wandfarbe nicht zugesetzt werden.
- Produkte, die weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate enthalten, oder vergleichbare andere hochsiedende Stoffe dürfen der emissionsarmen Wandfarbe nicht zugesetzt werden. (Produkte, die Weichmacher im Sinne der VdL-Richtlinie 0110 enthalten, dürfen der Wandfarbe nur in solchen Mengen zugesetzt werden, dass der Weichmachergehalt von 1g/l in der gebrauchsfertigen Wandfarbe nicht überschritten wird.)
- Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), beispielsweise Fluorcarbonharze und -dispersionen, perfluorierte Sulfon- und Carbonsäuren sowie Stoffe, die möglicherweise zu diesen abgebaut werden können, eingesetzt werden.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung, dass keine entsprechenden Stoffe enthalten sind*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 102](#))
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Anforderungen an Titandioxid als Pigment

Die Emissionen und Abfälle, die bei der Herstellung von Titandioxidpigmenten anfallen, dürfen die folgenden Werte nicht übersteigen:
Für das Sulfatverfahren:

- SO_x berechnet als SO₂: 7,0 kg/t TiO₂- Pigment
- Schwefelablauge: 500 kg/t TiO₂- Pigment

Für das Chlorverfahren:

- Wird natürliches Rutilerz verwendet, 103 kg Chlorabfälle/t TiO₂- Pigment
- Wird synthetisches Rutilerz verwendet: 179 kg Chlorabfälle/t TiO₂- Pigment
- Werden Schlackenerze verwendet: 329 kg Chlorabfälle/t TiO₂- Pigment
- Wird mehr als eine Sorte Erz verwendet, finden die Werte im Verhältnis zur Menge der einzelnen verwendeten Erzarten Anwendung.

Hinweis: SO_x- Emissionen gelten nur im Sulfatverfahren. Für die Definition von Abfall gilt Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Kann der TiO₂-Hersteller Artikel 5 (Herstellung von Nebenprodukten) der Abfallrichtlinie für feste Abfälle entsprechen, werden diese Abfälle ausgenommen.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung*
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 102](#))
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Konservierung / Ausnahmen zu den ausgeschlossenen SVHC, CMR - und toxischen Stoffen

Topfkonservierung / Ausschluss von Bioziden

Eine Konservierung der Anstriche und pastösen Systeme ist ausschließlich nur für die Lagerung und den Transport zulässig. Sie dürfen keine Biozide enthalten. Ausgenommen sind die im folgenden genannten Mikrobiozide als Topfkonservierer mit den dort genannten Gehalten. Für Formaldehydabspalter gelten weitere Einschränkungen (s.u.).

Folgende Wirkstoffe bzw. Wirkstoffkombinationen können alternativ zur Topfkonservierung verwendet werden:

- a) Titandioxid/Silberchlorid max. 100 ppm bezogen auf Silberchlorid
- b) MIT/BIT im Verhältnis 1:1: max. 200 ppm
- c) CIT/MIT im Verhältnis 3:1: max 15 ppm
- d) IPBC: max. 80 ppm
- e) BIT: max. 200 ppm
- f) BNPD: max. 200 ppm
- g) BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm
- h) BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm
- i) BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm
- j) MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm
- k) MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm
- l) DBDCB: max. 500 ppm
- m) BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm
- n) BNPD + MIT/BIT (1:1): max. 120 ppm + max. 75 ppm
- o) ZNP + BIT: max. 100 ppm + max. 100 ppm
- p) ZNP + MIT/BIT (1:2 bis 1:1): max. 50 ppm + max. 150 ppm
- q) BNPD + BIT: max. 100 ppm + max. 100 ppm
- r) NaP + BIT: max. 50 ppm + max. 150 ppm
- s) N-(3-aminopropyl)-N-dodecylpropane-1,3-diamine (CAS 2372-82-9) + MIT/BIT (1:1): max. 81 ppm + max. 150 ppm
- t) MIT/BIT (1:1) + Silberchlorid: max. 185ppm + max. 15ppm

BIT = 1,2- Benzisothiazol-3(2H)-on

BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on

DBDCB =1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan

IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbammat

MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on NaP = Natriumpyrithion

ZNP = Zinkpyrithion

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung mit Erklärung zum Formaldehydgehalt gemäß Anlage 9 zu RAL UZ-102 mit entsprechenden Prüfberichten, die maximal 2 Jahre alt sein dürfen.*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B. Blauer Engel [DE-UZ 102](#))*
- *EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Beschränkung des Gehalts flüchtiger organischer Stoffe (VOC)

Der Gehalt der Wandfarbe (dies gilt z.B. auch für Farbmischsysteme) in der gebrauchsfertigen Form an flüchtigen organischen Stoffen (=VOC, Volatile Organic Compounds) darf den Höchstwert von 700 ppm nicht überschreiten. Unter VOC sind alle organischen Substanzen (z.B. Restmonomere, Lösemittel, Filmbildungshilfsmittel, Konservierungsmittel und andere produktionsbedingte Begleitstoffe) zu verstehen, welche durch Totalverdampfung und anschließender gaschromatographischer Analyse bis zur Retentionszeit der Substanz Tetradecan (Siedepunkt: 252,6°C) auf einer unpolaren Trennsäule eluiert werden.

Prüfverfahren:

Prüfverfahren nach DIN EN ISO 17895 (Prüfung des In-can VOC Gehaltes in wasserverdünnbaren Dispersionsfarben) oder nach DIN EN ISO 11890-2 (Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Gehaltes an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Gehalt)) einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die je-weilige Methode akkreditierten Prüfstelle vor (Anlage 2). Hierzu ist die Zertifizierungsurkunde oder Akkreditierungsurkunde des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) oder eines anderen Akkreditierungssystems, das in das multinationale Agreement (MLA) aufgenommen ist, vorzulegen (Anlage 3). Erfolgt die Prüfung nach DIN EN ISO 11890-2 ist eine Bestimmungsgrenze von 100 ppm durch das Prüflabor nachzuweisen.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung mit Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen zum VOC-Gehalt gemäß Anlage 1 zu RAL UZ-102 mit entsprechenden Prüfberichten, die maximal 2 Jahre alt sein dürfen.*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 102, natureplus-Qualitätszeichen (RL 0600ff), Österr. UZ 17)*
- *EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Beschränkung des Gehalts an freiem Formaldehyd

Die gebrauchsfertige Wandfarbe muss auf ihren Gehalt an freiem Formaldehyd aus den vorbeschriebenen zugelassenen Formaldehydabspaltern wie folgt geprüft werden und darf 100ppm (100 mg/kg) im Produkt nicht übersteigen:

- Prüfverfahren nach VdL-RL 03, Richtlinie zur Bestimmung der Formaldehydkonzentration in wasserverdünnbaren Dispersionsfarben und verwandte Produkte („VdL-Richtlinie Formaldehydbestimmung“, Ausgabe Mai 1997), Ziffer 4.1 Bestimmung der freien Formaldehydkonzentration im Produkt mit der Acetylaceton-Methode.
- Prüfverfahren wie vor, jedoch Bestimmung der freien Formaldehydkonzentration im Produkt mit Hochdruckflüssigchromatographie (HPLC), wenn das Prüflabor die Vergleichbarkeit zur VdL-RL 03 nachweisen kann.
- Alternatives Prüfverfahren für Formaldehyd in der Prüfkammer und abgeleitetes Verfahren für Wandfarben mit weniger als 100 ppm freiem Formaldehyd als Prüfkammerverfahren nach DIN EN 16402:2014. Abweichend von der DIN EN 16402 ist der Luftwechsel von 0,5/h auf 1/h umzurechnen. Die Formaldehydkonzentration darf 1 Stunde nach Auftrag und Einbringen in die Prüfkammer den Wert von 0,3 mg/m³ in der Prüfkammerluft nicht überschreiten und die Formaldehydkonzentration muss spätestens 24 Stunden nach Beginn des Auftrages unter 0,06 mg/m³ in der Prüfkammerluft liegen. Die Emissionsprüfung darf frühestens 4 Wochen nach der Produktion der Wandfarbe erfolgen.

Bei Farbmischsystemen ist jede Basis zu prüfen sowie zusätzlich der Farbton, mit dem erwartet höchsten freiem Formaldehydgehalt. Die Prüfberichte dürfen nicht älter als 2 Jahre alt sein.

Nachweismöglichkeiten:

- *Herstellereklärung mit Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen zum Formaldehyd-Gehalt gemäß Anlage 7 zu RAL UZ-102 mit entsprechenden Prüfberichten, die maximal 2 Jahre alt sein dürfen.*
- *Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 102, natureplus-Qualitätszeichen (RL 0600ff), Österr. UZ 17)*
- *EPD (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)*

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) für Bundesgebäude / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

für Innenwand- / Deckenfarbe anzeigen . . .

VdL-Richtlinie 01: Richtlinie zur Deklaration von Lacken, Farben, Lasuren, Putzen, Spachtelmassen, Grundbeschichtungsstoffen und verwandten Produkten, Ausgabe Mai 2019

RAL Vergabegrundlage für Umweltzeichen: Blauer Engel DE-UZ 102 / Emissionsarme Innenwandfarben. Ausgabe Januar 2019 (Zugriff am 20.01.2021)